

SIX Exchange Regulation  
SIX Swiss Exchange AG  
Selnaustrasse 30  
Postfach 1758  
8021 Zürich

12. Februar 2013

## **Vernehmlassung zur Einschränkung der Anwendung von Swiss GAAP FER**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

**veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling rund 8'000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling in der Berufsbildung die zuständige Organisation der Arbeitswelt gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen und Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

Gerne nehmen wir zu Ihrer Vernehmlassungseinladung vom 28. Januar 2013 wie folgt Stellung.

### **A. Vorbemerkung**

Die finanzielle Berichterstattung und insbesondere eine glaubwürdige Erhöhung der Transparenz sind grundsätzlich geeignete Instrumente, bestehende Informationsasymmetrien zwischen Investoren und Management eines Unternehmens zu mindern. Als Konsequenz und weil Investoren dann weniger Angst haben, von der Gegenpartei übervorteilt zu werden, nimmt die Liquidität der Kapitalmärkte zu. Empirische Studien belegen dieses Argument, indem sie zeigen, dass eine erhöhte Transparenz mit geringeren Informationsasymmetrien und steigender Liquidität der Kapitalmärkte einhergeht (z.B. Welker, 1995; Leuz und Verrecchia, 2000).

Eine verbesserte Abschlussqualität kann ausserdem eine Reduktion der Kapitalkosten nach sich ziehen. Eine stetig steigende Zahl empirischer Studien mit einer Vielzahl von Messansätzen und Daten unterschiedlichster Herkunft scheinen die positiven Auswirkungen einer erhöhten Transparenz auf die Kapitalkosten zu bestätigen (z.B. Botosan, 1997; Hail, 2002; Francis, La Fond, Olsson und Schipper, 2004; Hail und Leuz, 2006).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Finanzberichterstattung für Investoren und Kapitalmärkte wichtig ist. Studien belegen zudem die Wichtigkeit institutioneller Regelungen wie Corporate Governance und Enforcement (vgl. Hail/Pfaff 2009, S. 21 f.).

(Zu den oben genannten Quellen siehe Hail, Luzi/Pfaff, Dieter, Gesetzliche Regulierung der finanziellen Berichterstattung – Empirische Erkenntnisse und Folgerungen für die Schweiz, in: Hail, Luzi/Pfaff, Dieter (Hrsg.), Rechnungslegung und Revision in der Schweiz, Zürich 2009, S. 15-37).

## **B. Zur Einschränkung der Anwendung von Swiss GAAP FER**

Trotz der unter A. vorgebrachten Argumente ist seit 2009 an der SIX ein Trend festzustellen, dass sich mid-and small-caps von den IFRS verabschieden und so gezwungenermassen vom ‚Main Standard‘ in den ‚Domestic Standard‘ wechseln (vgl. z.B. Pfaff, Dieter/Hermann, Roger: Beweggründe für den Wechsel von IFRS auf Swiss GAAP FER – Warum kotierte Schweizer Unternehmen ihre Rechnungslegung zunehmend umstellen, in: Der Schweizer Treuhänder 2012, S. 202-207). Als Grund wird die längst überbordende Regelungsdichte der IFRS angegeben, die nicht mit Kosten-Nutzen-Überlegungen gerechtfertigt werden kann. Für diese Entwicklung haben wir grosses Verständnis.

Gleichzeitig sind die Swiss GAAP FER mit einem Umfang von 200 Seiten viel offener als die IFRS (oder US GAAP) und können daher die Informationsansprüche der Adressaten von kotierten Publikumsgesellschaften, insbesondere wenn es sich um international ausgerichtete Grossunternehmen handelt, nicht immer reflektieren. Unzweifelhaft bezeichnen die IFRS heute die internationale Best Practice der Rechnungslegung, während die Swiss GAAP FER wichtige Themenbereiche gar nicht regeln oder sich oft auf Leitsätze beschränken. Deshalb sind wir auch über die im Januar 2013 herausgegebene Swiss GAAP FER 31 „Ergänzende Fachempfehlung für kotierte Unternehmen“, Ziffer 8 (Segmentberichterstattung), unglücklich. Wohl wird verlangt, in der Segmentrechnung nebst den Segmenterlösen auch die Segmentergebnisse offen zu legen; eine Information, die wir für die finanzielle Beurteilung eines börsenkotierten Unternehmens durch die Investoren als absolut notwendig erachten. Störend ist aber, dass in begründeten Fällen auf den Ausweis der Segmentergebnisse verzichtet werden kann, wobei die möglichen Begründungen hierzu (z.B. Wettbewerbsnachteile gegenüber nichtkotierten oder grösseren kotierten Konkurrenten, Kunden oder Lieferanten) sehr weit gehalten sind. Es besteht zudem die Gefahr einer Ungleichbehandlung der Investoren, da dem privaten Investor die wichtige Information vorenthalten wird, in welchen Bereichen oder Märkten ein Unternehmen Gewinne oder Verluste macht, den Finanzanalysten aber möglicherweise Zugang zu diesen Information bei Road Shows oder Gesprächen mit der Geschäftsleitung gewährt wird. Hier erwarten wir ebenfalls ein korrigierendes Eingreifen der SIX für alle Gesellschaften des SPI.

Wir begrüssen ausdrücklich, dass die SIX Exchange Regulation den Anwenderkreis von Swiss GAAP FER auf das geeignete Anwenderprofil beschränkt und für Grossunternehmen sowie stark international ausgerichtete Emittenten die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS oder US GAAP vorschreibt. Das Abgrenzungskriterium «Zugehörigkeit zum SMI» mag unvollkommen sein, ist aber mangels sinnvoller Alternativen ein gangbarer Weg. Würde man demgegenüber auf die Einschränkung des Anwenderkreises von Swiss GAAP FER verzichten, wäre ein weltweiter Reputationsverlust der SIX aus den unter A. genannten Gründen unvermeidlich.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weiteren Beratungen zweckdienlich sind, und stehen Ihnen selbstverständlich auch gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Herbert Mattle  
Präsident veb.ch



Prof. Dr. Dieter Pfaff  
Vizepräsident veb.ch